

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 14 – Sozial- und Gesundheitsrecht, Krankenanstalten

Stand März 2007

Allgemeine Informationen zu Anträgen auf Reduzierung des Untersuchungsumfanges nach § 7 Ziff 3 Trinkwasserverordnung

Am 7. Juli 2006 ist die Novelle der Trinkwasserverordnung (TWV, BGBl. II Nr. 254/2006) in Kraft getreten. Damit werden wesentlich höhere Anforderungen an den Untersuchungsumfang und die Untersuchungshäufigkeit bei Wasserversorgungsanlagen, die mehr als 100 m³ Wasser pro Tag abgeben bzw. die mehr als 500 Personen mit Trinkwasser versorgen, gestellt.

Prinzipiell fordert die Trinkwasserverordnung, dass jeder Betreiber einer Wasserversorgungsanlage, die Wasser für den menschlichen Gebrauch in Verkehr bringt, das Wasser zumindest einmal jährlich im Umfang einer umfassenden Kontrolle (Volluntersuchung) im Rahmen der Eigenkontrolle zu untersuchen hat.

Nach wie vor gilt ausschließlich für kleine Wasserversorgungsanlagen (Abgabe von ≤ 100 m³ Wasser pro Tag bzw. Versorgung von ≤ 500 Personen) der reduzierte Untersuchungsumfang einer Mindestuntersuchung (dieser entspricht einer physikalischen, chemischen und mikrobiologischen Standarduntersuchung).

Anhang II Teil B der Trinkwasserverordnung regelt die Mindesthäufigkeit der Probenahme und den Untersuchungsumfang der Analysen bei Wasser, das aus einem Verteilungsnetz oder in einem Lebensmittelbetrieb verwendet wird. Bei Probenahme und Beurteilung der Probe sind die verschiedenen Stufen der Wasserversorgungsanlage vom Wasserspender bis zum Konsumenten zu berücksichtigen. Die erforderliche Probenanzahl ist bei mehreren Wasserspendern bzw. mehreren Anlageteilen (z.B. Aufbereitungs- und Desinfektionsanlagen, Behälter, Versorgungsnetz) entsprechend zu erweitern.

„Die zuständige Behörde kann für einen von ihr festzulegenden Zeitraum feststellen, dass das Vorhandensein eines Parameters gemäß Anhang I der Trinkwasserverordnung in einer bestimmten Wasserversorgung nicht in Konzentrationen zu erwarten ist, die die Einhaltung des entsprechenden Parameterwertes gefährden könnte. Dementsprechend kann der Untersuchungsumfang auf Antrag des Betreibers der Wasserversorgungsanlage um diese(n) Parameter reduziert werden. Dies gilt nicht für die Parameter für Radioaktivität.“

Grundsätzliches zum Antrag auf Reduzierung des Parameterumfanges gemäß § 7 Ziff 3 Trinkwasserverordnung:

Parameter, die nicht reduziert werden können:

- **Parameter des Anhangs II Teil A Z 3 der Trinkwasserverordnung** (physikalisch-chemische und mikrobiologische Parameter von Standarduntersuchungen) sind unentbehrlich, um eine Wasserprobe zu beurteilen;
- Parameter, welche die Berechnung der Ionenbilanz und die Charakterisierung des Wassers ermöglichen (Gesamthärte, Kalzium, Kalium, Magnesium, Natrium, Säurekapazität bis pH 4,3);
- Bestimmungen der Radioaktivität;

Folgende Parameter können vom Untersuchungsumfang im Verteilungsnetz ausgenommen werden, wenn sie in den umfassenden Kontrolluntersuchungen nicht in erhöhten Konzentrationen nachgewiesen werden:

- Benzol, Benzo-(a)-pyren, Bor, Bromat, Cyanid, 1,2-Dichlorethan, Fluorid, Pestizide, PAK (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe), Quecksilber, Selen, Tetrachlorethen und Trichlorethen, Trihalomethane, Aluminium, Arsen, Antimon, Cadmium, Acrylamid, Epichlorhydrin, Vinylchlorid

Für die Festlegung des Untersuchungsumfanges für Pestizide gilt Folgendes:

Aufgrund der Ergebnisse der Pestiziduntersuchungen, die im Zuge der Wassergütererhebungsverordnung, BGBl. Nr. 338/1991, in Kärnten vorliegen, wurden aus Sicht des hydrogeologischen Sachverständigen Dr. Jochen Schlamberger in seinem Gutachten vom 8.2.2007, Zl. 15-ALLG-6/383-2006, Untersuchungen auf nachfolgende Pestizide in den angeführten Gebieten empfohlen:

Stadt Villach:	Triazine, Bromazil
Stadt Klagenfurt:	Triazine, Pyridate
Unteres Drautal östlich Spittal/Drau:	Triazine
Tiebeltal:	Triazine

Glantal:	Triazine, Bentazon
Zollfeld:	Triazine, Metolachlor und Bentazon
Krappfeld:	Triazine
Unteres Gurktal:	Triazine
Altes Gurktal:	Triazine
Klagenfurter Becken:	Triazine
Rosental:	Triazine
Jaunfeld:	Triazine und Bentazon

Für Betreiber von Wasserversorgungsanlagen in den angeführten „Risikogebieten“ besteht Untersuchungspflicht auf die angegebenen Pestizide. In den übrigen Tal- und Berggebieten von Kärnten ist mit keinem Auftreten von Pestiziden im Grund- und Quellwasser zu rechnen; daher besteht auch keine Untersuchungspflicht auf Pestizide.

Hinsichtlich der Reduzierung des Untersuchungsumfanges für Pestizide wird empfohlen, sich mit dem Amtsarzt der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde in Verbindung zu setzen.

Die Anträge auf Reduzierung des Untersuchungsumfanges können bei behördlich festgelegten Probenahmestellen aus dem Verteilungsnetz (Ortsnetz) gestellt werden. Das Verfahren zur Reduzierung des Untersuchungsumfanges ist ein Verwaltungsverfahren der Lebensmittelbehörde, bei dem eine Risikoabschätzung durchzuführen ist, die einen Rückschluss auf die Wasserbeschaffenheit bei Verbraucher zulässt.

Die Reduzierung des Untersuchungsumfanges erfolgt mit Bescheid.

Unterlagen:

-
- ein Befund der umfassenden Kontrolle der Wassergewinnungsstätte (Brunnen bzw. Brunnenfeld, Quellen- bzw. Quellgruppe) der letzten fünf Jahre;
Umfassende Kontrolle =
 - Volluntersuchung auf alle Parameter des Anhang I der Trinkwasserverordnung ohne Pestizide
 - Volluntersuchung auf alle Parameter des Anhang I der Trinkwasserverordnung, von den Pestiziden auf Triazine, Bromazil, Pyridate, Bentazon, Metolachlor
- Stammdaten (Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer, und e-mail Adresse des Betreibers der Wasserversorgungsanlage, Anzahl der versorgten Personen, Name und Telefonnummer des Wassermeisters und seines Stellvertreters, Namen der Wasserspender mit genauer Lage durch Angabe der Parzellennummer mit Katastralgemeinde);
- aktuelle Skizze des Anlagenschemas, aus dem die Lage der Wasserspender, Sammel-, Speicher- und Verteilerbauwerke, eventuell vorhandene Aufbereitungs- und Desinfektionsanlagen ersichtlich sind. (Muster der Abteilung 18)

An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 14
Arnulfplatz 2
9021 Klagenfurt

*im Wege über das Gesundheitsamt der zuständigen
Bezirksverwaltungsbehörde*

e-mail: post.abt14@ktn.gv.at

Betreff:

Antrag auf Reduzierung des Untersuchungsumfanges
gemäß 7 Ziff 3 Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001,
i.d.g.F.

Antragsteller

Wasserversorgungsanlage:		
Betreiber:		
Anschrift:		
PLZ:	Ort:	Fax:
E-Mail:	Tel.Nr:	
Verantwortliche/r für Rückfragen		

Es wird um Reduzierung des Untersuchungsumfanges gemäß § 7 Ziff 3 Trinkwasserverordnung (TWV), BGBl. II Nr. 304/2001 i.d.g.F. für die umfassende Kontrolle (Volluntersuchung) im Ortsnetz von folgenden Parametern gemäß Anhang I angesucht:

- | | | |
|--------------------------------------|---|--|
| <input type="checkbox"/> Cyanid | <input type="checkbox"/> Epichlorhydrin | <input type="checkbox"/> Benzol |
| <input type="checkbox"/> Bromat | <input type="checkbox"/> Vinylchlorid | <input type="checkbox"/> Benzo-(a)-pyren |
| <input type="checkbox"/> Fluorid | <input type="checkbox"/> Acrylamid | <input type="checkbox"/> Polyzyklinische aromatische Kohlenwasserstoffe (Benzo-(b)-fluoranthren, Benzo-(k)-fluoranthren, Benzo-(ghi)-perylen, Indeno (1,2,3-cd)-phyren |
| <input type="checkbox"/> Aluminium | <input type="checkbox"/> 1,2-Dichlorethan | |
| <input type="checkbox"/> Arsen | <input type="checkbox"/> Tetrachlorethen | |
| <input type="checkbox"/> Antimon | <input type="checkbox"/> Trichlorethen | |
| <input type="checkbox"/> Bor | <input type="checkbox"/> Trihalomethane (Chloroform, Bromoform, Dibromchlormethan, Bromdichlormethan) | <input type="checkbox"/> Pestizide |
| <input type="checkbox"/> Cadmium | | |
| <input type="checkbox"/> Quecksilber | | |
| <input type="checkbox"/> Selen | | |

Begründung:

Aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse sind die oben angeführten Parameter nicht in Konzentrationen zu erwarten, die die Einhaltung der entsprechenden Parameterwerte gefährden könnte.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Beigelegte Unterlagen:

- ein Befund der umfassenden Kontrolle der Wassergewinnungsstätte (Brunnen bzw. Brunnenfeld, Quellen- bzw. Quellgruppe) der letzten fünf Jahre;
Umfassende Kontrolle =
 - Volluntersuchung auf alle Parameter des Anhang I der Trinkwasserverordnung ohne Pestizide
 - Volluntersuchung auf alle Parameter des Anhang I der Trinkwasserverordnung, von den Pestiziden auf Triazine, Bromazil, Pyridate, Bentazon, Metolachlor

- Stammdaten (Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer, und e-mail Adresse des Betreibers der Wasserversorgungsanlage, Anzahl der versorgten Personen, Name und Telefonnummer des Wassermeisters und seines Stellvertreters, Namen der Wasserspender mit genauer Lage durch Angabe der Parzellennummer mit Katastralgemeinde);

- aktuelle Skizze des Anlagenschemas, aus dem die Lage der Wasserspender, Sammel-, Speicher- und Verteilerbauwerke, eventuell vorhandene Aufbereitungs- und Desinfektionsanlagen ersichtlich sind.